

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/3/22 93/15/0072

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 22.03.1995

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §236 Abs1;

B-VG Art130 Abs2;

B-VG Art18 Abs1;

B-VG Art7 Abs1;

StGG Art2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/05/10 93/14/0104 3

Stammrechtssatz

Die Wahrung der Gesetzmäßigkeit und die Gleichmäßigkeit der Besteuerung ist am Gesetz und nicht an einer erfolgten - allenfalls rechtswidrigen - Beurteilung in bezug auf andere Steuerpflichtige (hier betreffend die Frage nach dem Vorliegen von Werbungskosten) zu messen.

Schlagworte

Ermessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993150072.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at